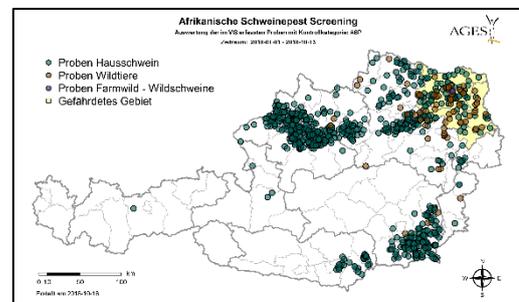
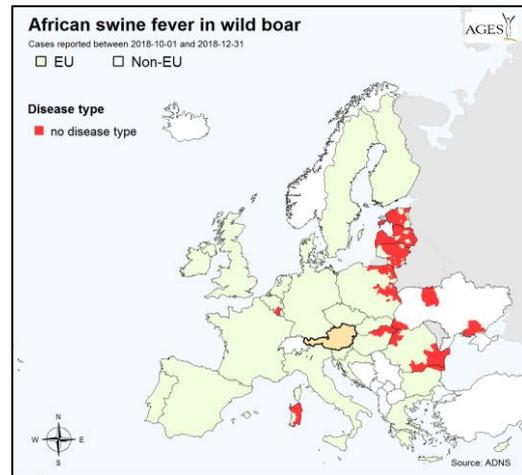


### Afrikanische Schweinepest (ASP)

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen beschränkte sich im 4. Quartal 2018 auf die Länder Italien (15), Litauen (2), Rumänien (184) und Ukraine (14 Ausbrüche). Bei Wildschweinen trat die ASP in 10 bereits zuvor betroffenen Ländern auf.

In Belgien ist weiterhin nur die Wildschweinpopulation vom aktuellen Ausbruch betroffen. Seit dem ersten Auftreten im September 2018 wurden insgesamt 571 Wildschweine untersucht. Hiervon wurden 238 Tiere ASP-positiv getestet, alle im 63.000 ha großen „infizierten Gebiet“. Das Risiko für eine Einschleppung in Hausschweinebestände wird als gering eingestuft, da alle im infizierten Gebiet befindlichen Hausschweine vorsorglich geschlachtet wurden (Quelle: EU-Minister Konferenz 12/2018).

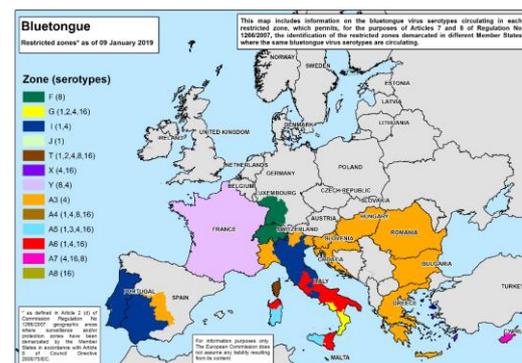
In Österreich werden weiterhin alle im Nordosten Niederösterreichs tot aufgefundenen Wildschweine verpflichtend auf ASP untersucht. Für die Steiermark besteht derzeit zwar keine Untersuchungspflicht. Es wird jedoch dringend angeraten, gefallene Wildschweine beim Amtstierarzt zur Beprobung zu melden. Verdachtsfälle sind anzuzeigen. Hausschweine werden im Zuge des ASP/KSP Monitoringprogramms auf Schlachthöfen in der TKV und in Risikobetrieben (z.B. Freilandhaltungsbetriebe) beprobt.



### Blauzungenkrankheit (BT)

BT trat im 4. Quartal in 9 EU Ländern und der Schweiz auf. Insgesamt wurden 191 Ausbrüche über ADNS gemeldet.

Deutschland meldete am 12. Dezember 2018 einen Fall von BTV-8 in einem Rinderbestand in Ottersweier, Baden-Württemberg. Zwei klinisch gesunde Rinder wurden im Rahmen des routinemäßig durchgeführten jährlichen Untersuchungsprogramms positiv auf BTV-8 getestet. Mittlerweile wurden BTV-8-Infektionen auch in mehreren Beständen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz festgestellt. Das Restriktionsgebiet umfasst inzwischen ganz Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Teile Südhessens und Nordrhein-Westfalens.



Mit 22.12.2018 wurde auch das letzte BT Sperrgebiet Österreichs in Kärnten aufgehoben. Damit gelten derzeit keinerlei BT bedingte Restriktionen für den innerösterreichischen Viehverkehr. Da umliegende Staaten von BT betroffen sind, besteht ein Infektionsrisiko für österreichische Betriebe. Zur frühzeitigen Ausbruchserkennung ist es unumgänglich, dass Symptome, die auf BT hindeuten, beim zuständigen ATA gemeldet werden.

### **Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)**

Ausbrüche von HPAI konzentrierten sich im 4. Quartal 2018 auf Südosteuropa mit insgesamt 15 Ausbrüchen in Bulgarien. Das Ausbruchsrisiko sollte trotz der beachtlichen geographischen Entfernung nicht unterschätzt werden, da Zugvögel innerhalb kurzer Zeit das Virus über weite Strecken weitertragen können. Die AGES untersucht Geflügel und Wildvögel im Rahmen eines Überwachungsprogramms stichprobenartig auf das Vorkommen Aviärer Influenza-Viren. Zur Früherkennung einer möglichen Einschleppung der HPAI ist es u.a. wesentlich, die gemäß Geflügelpestverordnung vorgesehene Meldepflicht betreffend das Auffinden verendeter Wasser- und Greifvögel zu beachten.

### **Lumpy Skin Disease (LSD)**

Während des 4. Quartals 2018 traten keine LSD Fälle innerhalb der EU auf. Als einziger Staat meldete die Türkei 5 Ausbrüche.

Kroatien hat neu den Status frei von LSD, nachdem 2018 auf eine Impfung verzichtet wurde und seither keine Fälle aufgetreten sind. Bulgarien und Griechenland führen weiterhin die von der Kommission genehmigten Impfprogramme durch.

### **Ausschreibung Seuchentierarzt/Seuchentierärztin:**

Bei Ausbruch gefährlicher Tierseuchen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Lumpy Skin Disease, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Aviäre Influenza) wird für die Umsetzung der umfangreichen veterinärbehördlichen Maßnahmen eine große Anzahl an Tierärztinnen und Tierärzten benötigt. Da für diese Zwecke mit den derzeit beim Land Steiermark beschäftigten Amtstierärzten und Landesbezirkstierärzten höchstwahrscheinlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, wurde beschlossen, mit zusätzlichen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten Dienstverträge nach dem Angestelltenrecht abzuschließen. Die Anstellungskonditionen sowie die von diesen Bediensteten zu erbringenden Leistungen und Aufgaben sind dem angeschlossenen Entwurf eines Dienstvertrages zu entnehmen. Sollten Sie Interesse an dieser Aufgabe haben und das ebenfalls angeschlossene Anforderungsprofil erfüllen, werden Sie ersucht, sich bis 28. Februar 2019 beim Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, (Friedrichgasse 9, 8010 Graz, E-Mail: [veterinaerwesen@stmk.gv.at](mailto:veterinaerwesen@stmk.gv.at)) unter Anschluss eines Motivationsschreibens und eines kurzen Lebenslaufes zu bewerben.